

<b>Absender</b> Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>Drucksachen-Nr.</b> 43/2003				
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>Nicht öffentlich</b></td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nicht öffentlich</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>				
<input type="checkbox"/>	<b>Nicht öffentlich</b>				
<b>Antrag</b>					
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des				
<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr 06. März 2003</b>				

### Tagesordnungspunkt

#### Geschwindigkeitsbeschränkung In der Auen

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 06. 01. 2003**

#### Inhalt

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.12.2002 nebst Niederschrift über den Anhörungstermin am 20.08.2002 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind beigelegt.

### **Stellungnahme der Bürgermeisterin:**

Die Straßenverkehrsbehörde sieht sich durch den Beschluss des Petitionsausschusses in ihrer Rechtsauffassung bestätigt. Denn der Ausschuss gibt keine Empfehlung zur Beibehaltung der bisherigen Tempo-30 Zone.

Die rechtliche Einschätzung kommt sehr deutlich auf den Seiten 2 und 3 der Niederschrift über den Anhörungstermin zum Ausdruck. Dort heißt es:

*„Es sind nicht nur Lichtzeichenanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege vorhanden. Auch die Rechts-vor-Links-Regel gilt nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise. Die gesamte Straße macht zudem auf den ortsunkundigen Fahrer kaum den Eindruck, als handele es sich um eine Tempo-30 Zone. Aus diesem Gesichtspunkt war auch zu erwarten, dass Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung bei einer gerichtlichen Überprüfung keinen Erfolg haben würden; wirksame Geschwindigkeitskontrollen sind derzeit wohl nicht möglich, wie dies in dem Anhörungstermin von seiten der Vertreter der Polizei erläutert wurde.“*

*Benutzungsregelungen für Straßen sind entsprechend der zwingenden gesetzlichen Vorgabe des § 45 StVO auszugestalten. Danach ist Tempo 50 innerörtlich die Regel. Tempo-30 Zonen müssen eng begrenzte Ausnahmen bleiben (§ 39 StVO). Wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht vorliegen, darf eine Tempo-30 Zone nicht eingerichtet werden. Ermessen gibt es insoweit nicht. „Bestandsschutz“ für bestehende Tempo-30 Zonen gibt es ebenfalls nicht; dies wird in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. Oktober 2001 im Einzelnen ausgeführt....“*

### **Zu den drei Empfehlungen des Petitionsausschusses im einzelnen:**

- Die Straßenverkehrsbehörde wird der Empfehlung, zwischen der Engstelle / Aufpflasterung Klärwerk und der Stadtgrenze eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274) einzurichten, folgen.
- Die Straßenverkehrsbehörde hat die Einrichtung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (VZ 274) für den übrigen Bereich der bisherigen Tempo-30 Zone nochmals intensiv geprüft. Sie bleibt bei der Auffassung, dass auf der Grundlage des ministeriellen Erlasses „Maßnahmen zur Erzielung angepasster Geschwindigkeiten vor Schulen“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zwischen Bahnübergang und der Aufpflasterung an der Einmündung „Immanuel-Kant-Straße“ auf einer Länge von **insgesamt 510 m** eingerichtet werden kann. Bei dieser Entscheidung ist der Straßenverkehrsbehörde bewußt, dass die Kreispolizeibehörde der weiteren Vergrößerung des 30 km/h Regelungsbereiches von ursprünglich 300 m (zwischen Bahnübergang und Einmündung der Straße „Im Feld“) auf nunmehr 510 m nicht zugestimmt hat. Lt. Polizei wäre eine solche Vergrößerung sachlich nicht gerechtfertigt und würde der rechtlichen Grundlage entbehren. Denn gemäß 39 StVO werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Polizei kann besondere Umstände für ein zwingendes weiteres Regelungsgebot nicht erkennen.

Trotz der fehlenden Zustimmung der Polizei hat sich die Straßenverkehrsbehörde für die Einrichtung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf insgesamt 510 m entschieden. Auf diese Weise ist es möglich, den Beginn bzw. das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung mit der vorhandenen Aufpflasterung an der Immanuel-Kant-Straße zu kombinieren. Somit kommt es in diesem Bereich nicht zu einem für die Verkehrsteilnehmer nur schwer

nachvollziehbaren mehrmaligen Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Denn die Aufpflasterung an der Immanuel-Kant-Straße muß auf jeden Fall mit den Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) und 112 (unebene Fahrbahn) beschildert werden.

Für eine weitere Verlängerung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung über die 510 m hinaus gibt es allerdings keine Rechtsgrundlage.

- Seit dem Grundsatzbeschluss des AUIV am 27.06.01 zur Neuregelung der Tempo-30 Zonen sind zahlreiche Gespräche mit betroffenen Anwohnern der Straße In der Auen /Beningsfeld geführt worden. Insbesondere haben viele Gespräche mit Vertretern der Bürgerinitiative „Wohnstraßen In der Auen und Beningsfeld“ stattgefunden. Zudem hat es in der Vergangenheit einen intensiven Schriftwechsel zwischen Anwohnern einerseits und der Stadt, der Polizei, der Bezirksregierung, dem Verkehrsministerium des Landes und des Bundes sowie der Landtagsverwaltung andererseits gegeben. Selbstverständlich steht die Straßenverkehrsbehörde auch weiterhin für einen konstruktiven Dialog mit den Anwohnern zur Verfügung.